

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser.

(Vom 1. April 1887.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht einer Reihe von Eingaben, im welchen  
von 52,412 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Be-  
gehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz betreffend ge-  
brannte Wasser vom 23. Dezember 1886 gemäß Art. 89  
der Bundesverfassung einer Volksabstimmung unterstellt  
werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von mehr als der in Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
- 3) daß somit den Bedingungen, unter welchen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung und dem Gesetze vom

Jahre 1874 der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, Genüge geleistet wird,

beschließt:

1. Das erwähnte Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntags den 15. Mai 1887 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem genannten Bundesgesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des zitierten Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874). Deßgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen, und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom Jahre 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmung längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrath übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter Verwahrung der Kantonsregie-

zung bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 Kilogramm portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 1. April 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



**Bundesrathsbeschluß betreffend die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 23.  
Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser. (Vom 1. April 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1887
Date	
Data	
Seite	737-739
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 444

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.